

VtU

1 von 2

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

M21 Bwes

der Abgeordneten Kurt Egger, Muna Duzdar, Eva Blimlinger, Henrike Brandstötter

Kolleginnen und Kollegen,

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 3292/A der Abgeordneten Mag. (FH) Kurt Egger, Mag. Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004 sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden (2012 d.B.) – TÖP 22

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Bundesgesetz über die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Förderung von repräsentativen Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich sowie von Presseclubs: 292 500 Euro, wovon
a) 230 000 Euro für die Förderung der Selbstkontrolle und
b) 62 500 Euro für die Förderung von Presseclubs
vorzusehen sind sowie“

2. In § 9 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort „entsprechen“ die Wortfolge „, und nicht auf Gewinn gerichtet sind (Abs. 2)“ eingefügt.

3. In § 14 Abs. 1 erster und vierter Satz wird jeweils die Zahl „187 500“ durch die Zahl „230 000“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

5. § 24 Abs. 2 und 3 lauten wie folgt:

„(2) Die Förderrichtlinien gemäß § 18 für die Beobachtungszeiträume der Jahre 2022 und 2023 sind bis spätestens 15. Februar 2024 zu veröffentlichen, wobei diesfalls das Erfordernis der Befassung des Fachbeirats gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 entfällt. Die Ernennung der Mitglieder des Fachbeirats (§ 19 Abs. 3) hat bis 1. März 2024 zu erfolgen.

(3) Für die den Beobachtungszeitraum des Jahres 2022 (§ 21) betreffenden Ansuchen gilt § 20 mit der Maßgabe, dass diese Ansuchen bis 1. März 2024 einzubringen sind. Ansuchen für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2022, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch auf

der Grundlage von Abschnitt IV des PresseFG 2004 eingebbracht wurden, sind als Ansuchen nach dem 4. bis 6. Abschnitt dieses Bundesgesetzes zu beurteilen, wobei die KommAustria allfällige zusätzliche für die Prüfung der Förderwürdigkeit erforderliche Unterlagen anfordern kann. Die Auszahlung von gewährten Förderungen für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2022 hat in einem Gesamtbetrag spätestens bis zum 30. April 2024 zu erfolgen. Bereits nach dem Abschnitt IV des PresseFG 2004 für diesen Beobachtungszeitraum ausbezahlte Fördermittel sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.“

Artikel 2 (Änderung des Presseförderungsgesetzes 2004) wird wie folgt geändert:

1. In Z 11 wird im ersten Satz des Abs. 12 das Datum „1. Juli 2023“ durch das Datum „1. Jänner 2024“ ersetzt.

Artikel 3 (Änderung des KommAustria-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Z 4 wird im ersten Satz des § 44 Abs. 33 das Datum „1. Juli 2023“ durch das Datum „1. Jänner 2024“ ersetzt.
2. In Z 5 wird im Text des § 45 Abs. 19 die Wortfolge „Kalenderjahr 2023 per 1. August“ durch die Wortfolge „Kalenderjahr 2024 per 1. Februar“ und die Wortfolge „ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 358 000 Euro“ durch die Wortfolge „ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 100 000 Euro“ ersetzt.

Begründung

Zu den Artikeln 1 bis 3:

Die Änderungen ergeben sich aus der Tatsache, dass der Nichtuntersagungs- bzw. Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission erst später als geplant vorgelegen ist. Insofern waren die jeweiligen im Gesetz festgelegten Termine für die erstmalige Gewährung im Weg der Übergangsbestimmungen zu adaptieren. Die Änderungen in § 9 Abs. 4 Z 2 QJF-G zur Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 dienen in Entsprechung mit der bisherigen Rechtslage der Klarstellung, dass in den genannten Fällen nur nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtungen als Förderwerber in Frage kommen. Die Änderungen in § 45 Abs. 19 resultieren aus dem späteren Inkrafttreten des Gesetzesvorhabens. Der zusätzlich zur Verfügung zu stellende Betrag in der Höhe von EUR 100 000 deckt die Vorbereitungs- und Einmalkosten ab. Ansonsten hat die von der Europäischen Kommission am 20. November 2023 übermittelte Entscheidung vom 17.11.2023, C (2023) 7817 final keinen weiteren Änderungsbedarf auf der Ebene der gesetzlichen Regelungen ergeben.

